

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 51

**Die Rechtsstellung des Arbeitnehmers
im Unternehmen und die Forderung
nach einer Vermögensbildung
in Arbeitnehmerhand**

Zugleich eine Untersuchung über das Verhältnis von Arbeit
und Eigentum im Rahmen der industriellen Produktionsweise

Von

Günter Decker



Duncker & Humblot · Berlin

GÜNTER DECKER

**Die Rechtsstellung des Arbeitnehmers im Unternehmen und
die Forderung nach einer Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand**

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 51

Die Rechtsstellung des Arbeitnehmers im Unternehmen und die Forderung nach einer Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand

Zugleich eine Untersuchung über das Verhältnis von Arbeit und
Eigentum im Rahmen der industriellen Produktionsweise

Von

Dr. Günter Decker



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten
© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1980 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 04663 3

Vorwort

Die Arbeit hat im Wintersemester 1979/80 der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation vorgelegen. Sie geht auf eine Anregung meines Doktorvaters und verehrten Lehrers Herrn Prof. Dr. jur. Fritz Fabricius zurück, dem ich an dieser Stelle für seine Unterstützung und die hilfreiche Förderung danken möchte, die mir während meiner Zeit als wissenschaftlicher Assistent an seinem Lehrstuhl zuteil wurde. Dank schulde ich auch Herrn Prof. Dr. jur. Peter-Hubert Naendrup, der mir als Zweitkorrektor manch fördernde Anregung gegeben hat.

Aus der Fülle der Veröffentlichungen, die zu dem unerschöpflichen Thema der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand in den letzten 25 Jahren allein in der Bundesrepublik Deutschland ergangen sind, konnten der engeren Thematik der vorliegenden Arbeit angepaßte Neuerscheinungen bis Mitte 1979 berücksichtigt werden.

Abschließend möchte ich auch Herrn Ministerialrat a.D. Prof. Dr. J. Broermann danken, der durch die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe seines Verlages eine Veröffentlichung ermöglicht hat.

Essen, den 3. Januar 1980

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung</i>	17
I. Das Schlagwort der „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“	17
II. Die Rechtsstellung des Arbeitnehmers im Spannungsfeld von Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und Unternehmensrecht	25
1. Die „arbeitsrechtliche“ Stellung des Arbeitnehmers	25
2. Das Unternehmen als „Rechtsverband der Eigentümer“	29
III. Die Kritik an der geltenden Unternehmensordnung und die bisherigen Lösungsversuche	32
 Teil I:	
<i>Die derzeitigen Lösungsansätze für eine Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand in verteilungspolitischer und unternehmensrechtlicher Sicht</i>	
36	
1. Abschnitt:	
Gesetzgeberische Maßnahmen zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand — Inhalt, Ziele und Auswirkungen	
36	
I. Allgemeines	36
II. Einzelne Förderungsmaßnahmen im Rahmen der staatlichen Vermögenspolitik	37
1. Spar-Prämien- und Wohnungsbau-Prämiengesetz	37
a) Spar-Prämiengesetz (SparPG)	37
b) Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG)	39
c) Gesetzgeberische Ziele und vermögenspolitische Bedeutung des SparPG und WoPG	39
2. Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (VermBG)	41
a) Das 3. VermBG und § 8 KapErhStG	41
b) Ziele und Auswirkungen der Förderung nach dem VermBG ..	43
3. Die Privatisierung von erwerbswirtschaftlichen Staatsunternehmen und das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften	46
III. Zusammenfassung — Beschränkung der bisherigen staatlichen Maßnahmen zur Vermögenspolitik auf das allgemeine Verteilungsziel ..	48

2. Abschnitt:

Weitergehende Pläne und Modelle für eine Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand	52
I. Allgemeines	52
II. Der Investivlohn — dargestellt anhand einzelner Investivlohnpläne	53
1. Das Investivlohnsystem	53
2. Einzelne Investivlohnpläne	54
a) Der „Häußler-Plan“	54
b) Der „Leber-Plan“	55
c) Das „Beteiligungslohngesetz — BLG“	56
3. Verteilungspolitische und unternehmensrechtliche Bezüge des Investivlohnsystems	57
III. Gewinn-/Ertragsbeteiligung und sogenanntes Miteigentum	60
1. Allgemeines — Gewinnbeteiligung als Oberbegriff	60
2. Gewinnbeteiligungspläne	62
a) Gesetzliche überbetriebliche Gewinnbeteiligung	62
aa) Der „Gleitze-Plan“	62
bb) Der „DGB-Plan“	63
cc) Der „Staatssekretäre-Plan“ und die „Grundlinien eines Vermögensbeteiligungsgesetzes“	64
b) Freiwillige überbetriebliche Gewinnbeteiligung	66
c) Gesetzliche betriebliche Gewinnbeteiligung	66
d) Modelle zur freiwilligen betrieblichen Gewinnbeteiligung — Kapitalbeteiligung — Miteigentum	68
aa) Allgemeine Grundlagen	68
bb) Gewinnermittlung und Gewinnverteilung	71
cc) Einzelne Strukturmerkmale möglicher Anlageformen	72
e) Pläne für eine tarifvertraglich eingeführte betriebliche Gewinnbeteiligung	76
3. Zusammenfassung — Das Für und Wider in bezug auf das System einer Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer	78

3. Abschnitt:

Einführungsmotive und allgemeine Leitvorstellungen im Rahmen der heutigen Vermögensbildungsdiskussion	83
I. Das erweiterte Zielkonzept für eine Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer	83

II. Generelle Einwände gegen das allgemeine Zielkonzept einer breiteren Vermögens-(Eigentums-)Streuung	87
III. Ergebnis: Unschlüssigkeiten im Zielkonzept und fehlende Begründungsbasis	90

Teil II:

<i>Allgemeine Grundlagenbestimmung für die Forderung nach einer Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand — Die katholische Soziallehre und ihre Lösung der „sozialen Frage des Industriezeitalters“</i>	93
---	----

1. Abschnitt:

Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand als Maßnahme zur Verwirklichung der Forderung nach dem „gerechten Lohn“	93
I. Die frühkapitalistische Wirtschaftsordnung als Grundlage der „sozialen Frage des Industriezeitalters“	93
1. Trennung des Produzenten von den Produktionsmitteln	94
2. Unternehmerische Tätigkeit, Kapital und Macht	95
3. Subordination der Arbeit und Abfindungslohn	96
II. Die sozialreformerische Reaktion — Die katholische Soziallehre und die Eigentumsfrage	100
III. Die Lohnfrage als Ausgangsbasis der Forderung nach einer Vermögens-/Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand	104

2. Abschnitt:

Sozialethische Bestimmungsgründe für die Bemessung eines „gerechten“ Lohnes und einer „gerechten“ Güterverteilung	107
I. Soziale Gerechtigkeit und Billigkeit als Lohnmaßstab	107
II. Gemeinwohl- und Gemeingebrauchsprinzip als Güterverteilungsmaßstab	109
III. Ergebnis — Die ungelöste Lohnfrage als Grundlage der Forderung nach Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand	115

Teil III:

<i>Eigentum und gerechter Lohn — Die Ermittlung des „gerechten“ Lohnes in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung</i>	119
--	-----

1. Abschnitt:

Systembedingte Ursache der Nichtgewährung des „gerechten“ Lohnes — Nichtbeachtung des Grundsatzes: „Arbeit führt zu Eigentum“	119
---	-----

2. Abschnitt:

Ableitung und Anerkennung des naturrechtlichen Grundsatzes „Arbeit führt zu Eigentum ...“ — dargestellt anhand der Untersuchungen von Fritz Fabricius	121
I. Freiheit und Gleichheit als Eckpfeiler des Naturrechtsdenkens der Aufklärung und als systemimmanentes Grundprinzip der freien Marktwirtschaft	122
1. Das Vernunftrecht Immanuel Kant's als Ausgangspunkt für die Anerkennung einer unlösbaren Verknüpfung von Freiheit und Gleichheit	122
a) Naturrecht und Vernunftrecht	122
b) Die unlösbare Verknüpfung von Freiheit und Gleichheit	123
2. Freiheit und Gleichheit und die Idee der Marktwirtschaft	124
II. Das Grundrecht „Arbeit führt zu Eigentum“ und seine Nichtanerkennung im Lohnarbeitsverhältnis	124
1. Die Arbeit als originärer Eigentumserwerbsgrund	124
2. Geltung für das Marktmodell	126
III. Lösungsansatz nach Fabricius	127

3. Abschnitt:

Das Verhältnis von Arbeit und Eigentum in der älteren christlichen Naturrechtslehre und der neueren christlichen Soziallehre	128
I. Die christliche Eigentumslehre — Das Verhältnis von Arbeit und Eigentum im christlichen Naturrechtsdenken	129
1. Das Privateigentum im Lichte der Sozialenzyklika „Rerum novarum“	129
2. Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und ihre Auslegung in der neueren katholischen Soziallehre	130
II. Ablehnung des Grundsatzes „Arbeit führt zu Eigentum“ in der neueren Soziallehre	133
III. Zusammenfassung — Die katholische Soziallehre und die Eigentumsfrage — Auswirkungen für die heutige Vermögensbildungsdiskussion	136

4. Abschnitt:

Die Regelung der Spezifikation gemäß § 950 Abs. 1 BGB	141
I. Der „originäre“ Eigentumserwerb	141
II. Inhalt und Geltung des § 950 Abs. 1 BGB	142

III. Einzelne Begründungsversuche für das Ergebnis, nicht der unselbständige Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber (Unternehmer) wird Eigentümer des (neuen) Produkts	144
1. „Stellvertretertheorie“	144
2. „Arbeitsvertragstheorie“	145
3. „Herstellertheorie“	146
IV. Legislatorische Entscheidung über den Regelungsbereich und Inhaltsbestimmung	146

5. Abschnitt:

Das Recht der Arbeitnehmererfindung	155
I. Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen	155
II. Geschichtliche Entwicklung des Arbeitnehmererfinderrechts — Parallelität zum Problem der fremdwirkenden Spezifikation	156
III. Ergebnis — Wertung der gesetzlichen Ausprägung des Arbeitnehmererfinderrechts	159

Teil IV:

Arbeit und Eigentum im Rahmen der industriellen Produktion — Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Arbeitnehmers im Unternehmen 161

1. Abschnitt:

Wem gebührt das Produkt in einer individualistischen, freiheitlich-demokratischen und marktwirtschaftlichen Gesellschaftsordnung?	161
I. Allgemeines zur Güterverteilung und zur Güterzuordnung	161
1. Die Stellung des Menschen zur Sachgüterwelt und die derzeitige Regelung der ursprünglichen Eigentumszuweisung	161
2. Die Bedeutung der menschlichen Arbeit im Bereich der industriellen Produktion	163
3. Das Fehlen einer positiv-rechtlichen Regelung im Hinblick auf den Eigentumserwerb des Arbeitgebers (Unternehmers)	164
II. Anerkennung des Grundsatzes „Arbeit führt zu Eigentum“ als notwendiges Prinzip einer freiheitlich-demokratischen, marktwirtschaftlich ausgerichteten Gesellschaftsordnung	165
1. Allgemeine Wertordnung im Rahmen des Grundgesetzes	166
2. Das Grundgesetz und die Wirtschaftsordnung	168
3. Die Lückenhaftigkeit der Privatrechtsordnung und die Aussagekraft des Grundsatzes „Arbeit führt zu Eigentum“	170

III. Einfluß der „kollektivistischen“ Produktionsweise auf den naturrechtlichen Grundsatz der eigentumsschaffenden Kraft der Arbeit ..	171
1. Individualprodukt und Kollektivprodukt — Einzeleigentum und Gesamthandseigentum	171
2. Trennung des „Produzenten“ von den Produktionsmitteln — Die Eigentumsberechtigung am Produkt bei „gesellschaftlicher“ Produktion	173
a) Einfluß der Trennung der Produktionsfaktoren auf den ursprünglichen Eigentumserwerb am Produkt	173
b) Gemeinsame Eigentumsberechtigung am Produkt von Arbeitnehmern und Kapitalgebern bei „gesellschaftlicher“ Produktion?	174
IV. Eigentum am Lohn statt Eigentum am Produkt?	177
V. Ergebnis	179

2. Abschnitt:

Vermögensbildung und Mitbestimmung als Ausfluß des naturrechtlichen Grundsatzes der eigentumsschaffenden Kraft der Arbeit — Anerkennung eines gleichgewichtigen Verhältnisses von „Kapital“ und „Arbeit“ 180

I. Die Notwendigkeit der Umsetzung des individualistischen Grundsatzes „Arbeit führt zu Eigentum“ und seine Bedeutung für den heutigen Bereich kollektivistischer Produktion	180
1. Der Grundsatz der eigentumsschaffenden Kraft der Arbeit im industriellen Kollektivprozeß	180
2. Das Unternehmen als Rechtsverband — Gleichwertigkeit der Produktionsfaktoren „Kapital“ und „Arbeit“ auf Unternehmensebene	181
II. Mögliche Organisationsstrukturen des Sozial- und Rechtsverbandes Unternehmen	183
III. Das Unternehmen als gemeinsame Wertschöpfungsveranstaltung — Ergebnisteilhaber der Arbeitnehmer als Form der gerechten Entlohnung	185
IV. Lösungsmöglichkeiten einzelner Problemfragen im Hinblick auf eine vermögensrechtliche Teilhaberegelung	189
1. Allgemeines zum Regelungsbereich	189
2. Der Kreis der Berechtigten	190
3. Der Einfluß der Rechtsform des Arbeitgebers	190
4. Die Rechtsform der vermögens-(eigentums-)rechtlichen Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital des Unternehmens	191
a) Kapitalzuwachsbeitrag	191
b) „Betriebliche“ Lösung oder „Fondsmodell“?	192

V. Schlußbetrachtung	193
VI. J. St. Mill: Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Arbeitergenossen- schaften	195
1. Allgemeine Grundsätze der politischen Ökonomie	195
2. Gewinnbeteiligung der Arbeiter	197
3. Arbeitergenossenschaften	198
4. Ergebnis	199
<i>Literaturverzeichnis</i>	200

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz
AG	= Aktiengesellschaft
AktG	= Aktiengesetz
ArbNErfG	= Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
Art.	= Artikel
AuR	= Arbeit und Recht
BB	= Der Betriebsberater
Bd./Bde.	= Band/Bände
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	= Bundesgesetzblatt
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BlStSozArbR	= Blätter für Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht
BLG	= Beteiligungslohnsgesetz
BT-Drucks.	= Bundestags-Drucksache
BReg.	= Bundesregierung
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
DB	= Der Betrieb
Diss.	= Dissertation
eGen	= eingetragene Genossenschaft
ESTG	= Einkommensteuergesetz
ESTRG	= Einkommensteuerreformgesetz
Fn.	= Fußnote
GenG	= Genossenschaftsgesetz
GG	= Grundgesetz
GK-BetrVG	= Gemeinschaftskommentar Betriebsverfassungsgesetz
GK-MitbestG	= Gemeinschaftskommentar Mitbestimmungsgesetz
HGB	= Handelsgesetzbuch
Hrsg.	= Herausgeber
i. V. m.	= in Verbindung mit
JZ	= Juristenzeitung
Jus	= Juristische Schulung
KapAnlG	= Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
KapErhStG	= Kapitalerhöhungssteuergesetz
KG	= Kommanditgesellschaft
Komm.	= Kommentar
KStG	= Körperschaftsteuergesetz
MitbestG	= Mitbestimmungsgesetz
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
oHG	= offene Handelsgesellschaft
PatG	= Patentgesetz
RdA	= Recht der Arbeit
Rdn./Rz.	= Randnummer/Randziffer
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Sp.	= Spalte(n)
SparPG	= Sparprämienengesetz
Verf.	= Verfassung
VermBG	= Vermögensbildungsgesetz
Vorbem.	= Vorbemerkung
WoPG	= Wohnungsbau-Prämienengesetz

ZfA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZGR	= Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZgStW	= Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T.	= zum Teil

Einleitung

I. Das Schlagwort der „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“

Seit den Anfängen des Industriezeitalters hat es nicht an Stimmen gefehlt, die die in der gegenwärtigen Industrieordnung der westlichen Welt historisch gewachsene rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Arbeitnehmer, also der unselbständig für einen anderen Tätigen, zu verbessern suchten. Vielfach ist hierzu schon der Versuch unternommen worden die in der Geisteshaltung des Liberalismus wurzelnde Arbeitsrechts- und Wirtschaftsordnung zu reformieren oder gar zu revolutionieren.

So sah z. B. der sogenannten „utopische“ Sozialismus¹ in der Kapitalrendite² oder in der Privateigentumsordnung selbst, d. h. insbesondere im Privateigentum an Produktionsmitteln, das eigentliche Grundübel³, dessen Abschaffung oder Überwindung erst soziale Gerechtigkeit für die arbeitende Bevölkerung bringen werde. Doch blieben die gewachsenen rechts- und sozioökonomischen Strukturen innerhalb der Industriegesellschaft auch für viele Verfechter der auf dem Privateigentum des einzelnen aufbauenden marktwirtschaftlichen Wirtschaftsweise der westlichen Industriestaaten kritikwürdig und erneuerungsbedürftig. Nachdem hier die zu Anfang der Industrieentwicklung vorherrschende „soziale Not der Arbeiterklasse“ überwunden war, wurden im Hinblick auf eine mehr „sozialreformerische“⁴ Lösung der sogenannten „Arbeiterfrage“ neben dem Ausbau der sozialen Sicherheit zunehmend auch Formen der stärkeren Mitwirkung und Mitbeteiligung der Arbeitnehmer am industriellen Wirtschaftsprozess gesucht mit dem Ziel der sozialen Eingliederung der Arbeitnehmer in das Unternehmen und in die moderne Industriegesellschaft überhaupt⁵.

¹ Überblick bei: *G. Kafka*, Sp. 1036 ff.; *Th. Ramm*, S. 456 f.; zum Ganzen vgl. auch unten Teil II, 1. Abschnitt.

² Zur Theorie des „Rechts auf den vollen Arbeitsertrag“ vgl. die zusammenfassende Darstellung bei *A. Menger*, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag.

³ Vgl. hierzu auch *J. Kolbinger*, S. 443 ff.

⁴ *J. Höffner*, Die deutschen Katholiken und die soziale Frage im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch 1966, S. 159 ff. (176 ff.); *A. Dickas*, S. 5 ff.

⁵ Vgl. hierzu insbes. die Veröffentlichungen des Vereins für Sozialpolitik (gegründet 1872), der bereits 1874 ein Gutachten: „Über Beteiligung der Arbeiter am Unternehmerrgewinn“ vorgelegt hat — Schriften des Vereins für Sozialpolitik Nr. VI. Zur Diskussion innerhalb der katholischen Soziallehre vgl. unten Teil II, 1. Abschnitt, II und III.

Seit langem wird in diesem Sinne gerade in Deutschland die gesellschaftspolitische Diskussion maßgeblich, wenn auch mit wechselnder Gewichtung, von den beiden Themen „Mitbestimmung in der Wirtschaft“ und „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“ bestimmt⁶. Mit den aufgestellten Forderungen soll im Sinne einer sozialkritischen Sicht zur hergebrachten Gesellschaftsordnung eine Lösung der neuzeitlichen „sozialen Frage des Industriezeitalters“⁷ angestrebt werden, nicht zuletzt zur Verwirklichung einer freiheitlich-demokratischen, sozial gestalteten und marktwirtschaftlich ausgerichteten Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Als ein gangbarer Weg wurde hierzu schon vor mehr als 100 Jahren von der katholischen Soziallehre die Förderung der „Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand“ propagiert⁸. Inzwischen beteiligen sich fast alle die Gesellschaft tragenden Kräfte an der neuzeitlichen Diskussion um die sogenannte „Vermögensbildungsfrage“, die gegenwärtig — wenn auch in Konkurrenz zur sogenannten „Mitbestimmungsfrage“ — einen ganz besonderen gesellschaftspolitischen Stellenwert einnimmt. Es verwundert daher nicht, daß zu diesem Thema in letzter Zeit eine fast unüberschaubare Zahl von Stellungnahmen und Veröffentlichungen erfolgt ist, die nicht nur aus dem kirchlichen und politischen, sondern zunehmend auch aus dem wissenschaftlichen Bereich kommen. Mehr und mehr treffen dabei die von sozialetischen Überlegungen getragenen Argumente mit solchen gesellschaftspolitischer und wirtschaftstheoretischer Art zusammen, wie überhaupt heute der wirtschaftswissenschaftliche Anteil in diesem Bereich meist überwiegt. Neben der Frage der makro-ökonomischen Theorie der Verteilung des Sozialproduktes und deren Auswirkungen für die Vermögensbildung der einzelnen Haushalte wird dort vor allem

⁶ Zur Inhaltsbestimmung vgl. unten Einleitung III.

⁷ Vgl. *E. v. Ketteler*, Die Arbeiterfrage und das Christentum; allgemein zur „sozialen Frage“ vgl. *F. A. Westphalen*, Sp. 259; *J. Messner*, S. 473 ff.; *H. Sacher / O. v. Nell-Breuning*, passim; *F. Negro*, S. 87 ff.

⁸ Vgl. unten Teil II, 1. Abschnitt, II. Für das Folgende gilt, daß die Begriffe „Eigentum“ und „Vermögen“, „Eigentumsbildung“ und „Vermögensbildung“ hier, soweit sie sich allgemein auf den Inhalt und die Zielrichtung der gegenwärtigen Diskussion beziehen, zunächst synonym verwendet werden sollen. Zwar umfaßt der Rechtsbegriff des Eigentums mehr das „qualitative Moment der rechtlichen Verfügungsmacht“, während der wirtschaftliche Begriff des Vermögens das „quantitative Moment der Eigentumsverteilung“ erfaßt (*U. Andersen*, S. 9), doch sind beide Begriffe insoweit aufeinander bezogen, als es auch bei dem Begriff des Eigentums neben der konkreten Rechtsgestalt (vgl. § 903 BGB und Art. 14 GG) zugleich auch um das „ursprüngliche menschlich-gesellschaftliche Phänomen“ (*F. Klüber*, Eigentumstheorie und Eigentumspolitik, S. 16) geht. Insoweit deckt sich dann die „apriorische Rechtskategorie“ des Eigentums (*L. Raiser*, Kap: Eigentum II, S. 39) mit dem mehr wirtschaftlichen Begriff des Vermögens, worunter die Summe der einer Person zukommenden Güter i. S. einer personalstrukturierter Einheit oder die Summe aller Aktiva verstanden wird. Vgl. auch unten Fn. 22.

die Frage der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der einzelnen vermögenspolitischen Vorschläge und Modelle untersucht.

Die vorrangige Behandlung des gesellschaftspolitischen Themas der Vermögensbildung in diesem Wissenschaftszweig findet seinen Grund darin, daß vor allem die starke Vermögensakkumulation auf dem Produktionsmittelsektor, die im Zuge des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft nach dem 2. Weltkrieg, nicht zuletzt durch die Begünstigung der Selbstfinanzierung im Unternehmensbereich⁹, hervorgerufen wurde, zum eigentlichen Anlaß für die seit den 50er Jahren erfolgte intensive Erneuerung der Vermögensbildungsdiskussion in der Bundesrepublik geworden ist¹⁰. Denn initiiert durch Erhards Weichenstellung zur „sozialen Marktwirtschaft“, mit der er die Wirtschaftstheorie des „Neoliberalismus“ in die Praxis umsetzen und sich gegen den christlichen Sozialismus des Ahlener Programms der CDU durchsetzen konnte¹¹, war in der Bundesrepublik in den Nachkriegsjahren nicht nur ein enormer Wirtschaftsaufschwung erfolgt, sondern diese soziale Marktwirtschaft Erhardscher Konzeption hatte auch zur „faszinierenden Restauration eines vorwiegend privat- und marktwirtschaftlichen Systems“¹² und damit im Ergebnis zu einer massiven Wiederherstellung der alten Besitz- und Machtverhältnisse im wirtschaftlichen Bereich geführt.

Die im Prinzip des Wirtschaftsliberalismus fußenden Gründe für eine ungleiche Einkommens- und Vermögensverteilung waren dabei noch durch staatliche Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung verstärkt worden¹³. Ausschlaggebend für die erneut entbrannte Diskussion um eine Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand ist daher im wesentlichen die Feststellung geworden, daß auch in unserem Wirtschaftssystem der „sozialen Marktwirtschaft“ eine angemessene Vermögensverteilung — besonders im unternehmerischen Bereich, d. h. beim Produktivvermögen — bisher nicht geglückt ist, da vor allem das weitgehend erst nach dem Kriege wieder gebildete (industrielle) Vermögen eine sehr einseitige Verteilung auf die verschiedenen Bevölkerungsschichten gefunden hat und dieser Konzentrationsprozeß weiter fortschreitet.

Hierzu weist die bis heute am meisten zitierte Untersuchung über die Vermögensstruktur in der Bundesrepublik, die von W. Krelle,

⁹ Zur „Selbstfinanzierung“ im Unternehmensbereich vgl. u. a. *K. Neumann*, S. 25 ff. m. w. N. und *H. Rasch*, *ORDO* Bd. 10, S. 225 ff.

¹⁰ Vgl. auch *W. Thiele*, S. 1 ff.

¹¹ Vgl. *Th. Eschenburg*, S. 253 f.

¹² *Ders.*, S. 256.

¹³ Vgl. unten Teil I, 1. Abschnitt, II. 3.